

Verdienststrukturerhebung 2006

EVAS 62111

Metadaten für den Scientific Use – File

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder
Regionaler Standort Wiesbaden

Bearbeiter: Hans-Peter Hafner / Manuel Boos / Anna-Theresa Saile

- Tel.-Nr.: 0611 – 3802 815
- FAX: 0611 – 3802 890
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de

Stand: 14.09.2011

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ziel der Statistik	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Typ der Statistik	3
1.4	Regionale Ebene	3
1.5	Berichtskreis	3
1.5.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	3
1.5.2	Erhebungsteil M:	4
1.6	Berichtsweg	5
1.6.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
1.6.2	Erhebungsteil M:	5
1.7	Befragungseinheit / Auskunftgebende	5
1.7.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
1.7.2	Erhebungsteil M:	5
2	Methodik	5
2.1	Auswahlgrundlage	5
2.1.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	5
2.1.2	Erhebungsteil M:	5
2.2	Methode der Stichprobenziehung	6
2.2.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	6
2.2.2	Erhebungsteil M:	6
2.3	Aufbereitungsverfahren	6
2.3.1	Erhebungsteil C – K, N, O:	6
2.3.2	Erhebungsteil M:	6
2.4	Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (Stichprobe)	7
2.5	Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren	8
2.6	Periodizität	8
3	Literatur	9
3.1	Zur Methodik	9
3.2	Analysen von Wissenschaftler/innen	9
4	Datensatzbeschreibung	11
4.1	Übersicht	11
4.2	Merkmalsbeschreibung	12

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik

Aussagen über

- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und europäischen Ländern

1.2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. EG Nr. 229 S. 3) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S.32)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462,565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S.1534)

1.3 Typ der Statistik

Kombination zweier Erhebungsteile. Ein Teil Stichprobe (Wirtschaftsabschnitte C – K, N, O), ein Teil Vollerhebung (Wirtschaftsabschnitt M).

1.4 Regionale Ebene

Stichprobenziehung erfolgt auf Bundeslandebene. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindeschlüssel des Betriebssitzes ausgewiesen, aber unter der Bundeslandebene sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Im Scientific-Use-File werden nur fünf durch Zusammenfassung benachbarter Bundesländer entstandene Regionen ausgewiesen.

1.5 Berichtskreis

1.5.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten.

Im einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ03 zum Berichtskreis:

- C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)
- D (Verarbeitendes Gewerbe)
- E (Energie- und Wasserversorgung)
- F (Baugewerbe)
- G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern)
- H (Gastgewerbe)
- I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung)
- J (Kredit- und Versicherungsgewerbe)
- K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt)
- N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen)
- O (Erbringung sonstiger und öffentlicher Dienstleistungen)

Zu den Arbeitnehmer/innen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Betriebes einschließlich Auszubildende, die im Berichtsmonat Lohn oder Gehalt empfangen haben (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/innen
- Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikant(en)/innen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zur Grundgesamtheit gehören tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen und Personen im Vorruhestand. Nicht einbezogen werden außerdem Personen in so genannten 1-Euro-Jobs sowie ehrenamtlich Tätige.

Leih- oder Zeitarbeiter/innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

1.5.2 Erhebungsteil M:

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Abgrenzung der Personalstandstatistik der Abteilung M (Erziehung und Unterricht) der WZ 2003.

Zu den Arbeitnehmern zählen alle Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen.

1.6 Berichtsweg

1.6.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Schriftliche Befragung; Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Landesamt auch in maschineller oder elektronischer Form möglich.

1.6.2 Erhebungsteil M:

Die Angaben zu den Arbeitnehmern in der Abteilung M der WZ03 wurden der Personalstandstatistik entnommen und zum Teil geschätzt.

1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende

1.7.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb Zuständige/r

1.7.2 Erhebungsteil M:

Zentrale Personalabrechnungsstellen.

2 Methodik

2.1 Auswahlgrundlage

2.1.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

- 1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Betriebe der Wirtschaftsabschnitte C – K, N, O mit mindestens 10 Arbeitnehmern. In den Abschnitten G-K werden jedoch nur Betriebe mit einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (zur Vermeidung von Dubletten).
- 2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (s. unter Berichtskreis).

2.1.2 Erhebungsteil M:

Vollerhebung der im Wirtschaftsabschnitt M (Erziehung und Unterricht) beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

2.2 Methode der Stichprobenziehung

2.2.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

- 1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe. Schichtung nach den 16 Bundesländern, 75 Wirtschaftszweige (Zusammenfassung von 3-Stellern der WZ03) und 6 Größenklassen bzgl. der Zahl der Arbeitnehmer.
- 2. Auswahlstufe: Nach der Lohn-/Gehaltsliste. Startzahl und Auswahlabstand wird vorgegeben. Der Auswahlabstand nimmt in der Regel mit der Größe des Betriebes zu.

Der Gesamtstichprobenumfang beträgt 34.000 Betriebe. Die Aufteilung auf die einzelnen Schichten erfolgt nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“. Zu den Einzelheiten s. Kaukewitsch und Söll 1994, 372-373 sowie Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 5.1.3 (unter 4.1 Literatur).

2.2.2 Erhebungsteil M:

Vollerhebung

2.3 Aufbereitungsverfahren

2.3.1 Erhebungsteil C – K, N, O:

Umsetzung der tariflichen Eingruppierung in Leistungsgruppen: Die Landesämter melden dem Bundesamt alle ihnen bekannten Tarifverträge. Daraus erstellt das Bundesamt das Tarifleitband. Mit dessen Hilfe erfolgt die Umsetzung größtenteils maschinell.

Änderungen im Betriebsleitband: Im Betriebsleitband, welches alle Betriebe der Stichprobe enthält, werden neue Betriebe ergänzt und ggf. Adressänderungen und Änderungen des Wirtschaftszweiges vorgenommen.

Dialogplausibilisierung: Ein Programm prüft die Angaben und zeigt dem Bearbeiter im Statistischen Landesamt am Bildschirm unplausible Angaben mit zugehörigem Fehlerschlüssel. Als Muss-Fehler klassifizierte Unplausibilitäten müssen durch Rückfragen beim Betrieb korrigiert werden, Kann-Fehler können sich nach Rückfrage als richtig herausstellen und müssen dann nicht korrigiert werden.

Als Vorgaben für die Plausibilisierung dienten u.a. Angaben aus den Tarifverträgen.

2.3.2 Erhebungsteil M:

Daten für den NACE-Abschnitt M „Erziehung und Unterricht“

Das Grundgerüst bildeten die auf individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 1,4 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2006. Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.

Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt in den Datensatz der Verdienststrukturerhebung übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2006. Abweichend von den anderen Wirtschaftszweigen gilt somit im NACE-Abschnitt M nicht der Oktober als Berichtsmonat, sondern der Juni.

Weitere Merkmale konnten unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. So erfolgte die Codierung des Berufs und des Höchsten Abschlusses der allgemeinen und beruflichen Bildung anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Da keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorliegen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Arbeitnehmer Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies konnte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher wird die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei Altersteilzeitbeschäftigten überschätzt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe des Alters und des Bildungsabschlusses geschätzt.

Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden im öffentlichen Dienst des NACE-Abschnitts M nicht üblich ist.

Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich ausschließlich um Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Arbeitnehmer) angesetzt.

2.4 Hochrechnung des Erhebungsbereichs C – K, N, O (Stichprobe)

Freie Hochrechnung.

Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren 1. Stufe (Zahl der Betriebe im Unternehmensregister / Zahl der Betriebe in Stichprobe für jeweilige Schicht) und 2. Stufe (Gesamtzahl aller Arbeitnehmer in Betrieben dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten für jeweilige Schicht).

Bei echten Ausfällen (d.h. bei Betrieben, die zum Erhebungszeitpunkt existieren, die Auskunft aber verweigern oder unbrauchbare Angaben liefern) wird ein Ergänzungsfaktor je Schicht berechnet, indem die Zahl der angeschriebenen Betriebe durch die Zahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten dividiert wird.

Zum Verfahren der freien Hochrechnung und der Berechnung der Standardfehler s. Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 6.1 (unter 4.1 Literatur).

2.5 Methodische Änderungen gegenüber früheren Erhebungsjahren

- Erweiterung des Berichtskreises um die Dienstleistungsbereiche M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen).
- Bei den Satzarten wird keine Unterscheidung zwischen Arbeiter(n)/innen und Angestellten mehr vorgenommen.
- Zum Berichtsjahr 2006 erfolgte die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von WZ93 auf WZ03

2.6 Periodizität

- Ab 2006 alle 4 Jahre, davor nicht ganz regelmäßig.
- Früheres Bundesgebiet: 1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990.
- Neue Länder und Berlin-Ost: 1992.
- Deutschland: 1995, 2001.
- Berichtsmonat ist jeweils der Oktober; Ausnahme: 1992 Mai.

3 Literatur

3.1 Zur Methodik

Frank-Bosch, Birgit: Verdienststrukturen in Deutschland: Methode und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (2003), 1137-1151.
Dresch, Alfred und Kaukewitsch, Peter: Methode und Organisation der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (1993), 879-887.
Hafner, H.-P. / Lenz, R. / Mischler, F.: Einzeldaten der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001 als Scientific-Use-File, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 2 (2007), 144 – 149.
Hafner, Hans-Peter und Lenz, Rainer: The German structure of earnings survey: Methodology, data access and research potential, <i>Schmollers Jahrbuch</i> 128 (2008), 489-500.
Kaukewitsch, Peter und Söll, Horst: Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 5 (1994), 372-382.
Stephan, Gesine: The Lower Saxonian Salary and Wage Structure Survey – Linked Employer–Employee Data from Official Statistics, <i>Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies</i> 121 (2001), 267-274.
Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen: <i>Wirtschafts- und Sozialstatistik. Gewinnung von Daten</i> , München 2001.

3.2 Analysen von Wissenschaftler/innen

Bechtel, Stephan / Heinbach, Wolf-Dieter / Strotmann, Harald: Tarifbindung, betriebliche Lohnhöhe und Lohnstreuung im Produzierenden Gewerbe Baden-Württembergs, in: <i>Amtliche Mikrodaten für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zu den Nutzerkonferenzen des FDZ der Statistischen Landesämter 2005</i> , Statistische Landesämter (2006), 159 – 177.
Bechtel, Stephan; Mödinger, Patricia; Strotmann, Harald: Tarif- und Lohnstrukturen in Baden-Württemberg: Entwicklung und Einfluss der Tarifbindung auf Verdiensthöhe und –streuung, <i>Statistische Analysen</i> 7 (2004), Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.
Boss, A. / Christensen, B. / Schrader, K.: Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit. <i>Kieler Diskussionsbeiträge</i> 421 (2005), Institut für Weltwirtschaft Kiel.
Fitzenberger, Bernd: Verdienstanalyse für das frühere Bundesgebiet, <i>Wirtschaft und Statistik</i> 12 (2002), 1106-1114.
Fitzenberger, B. / Kohn, K. / Lembcke, A. C.: Union Density and Varieties of Coverage: The Anatomy of Union Wage Effects in Germany, <i>Discussion Paper</i> 3356 (2009), IZA Bonn, http://ftp.iza.org/dp3356.pdf .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Verteilung, Differentiale und Wachstum – Eine Verdienstanalyse für Westdeutschland auf Basis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung, <i>Discussion Paper</i> No. 02-71 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: <i>Quantilsregressionen der westdeutschen Verdienste:</i>

Ein Vergleich zwischen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung und der IAB-Beschäftigtenstichprobe, Discussion Paper No. 02-79 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf .
Gerlach, Knut und Stephan, Gesine: Tarifverträge und Lohnstruktur in Niedersachsen Ein Blick zurück: Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen 1990 und 1995, Statistische Monatshefte Niedersachsen 10 (2002), 543-552.
Gerlach, K. / Stephan, G.: Bargaining Regimes and Wage Dispersion, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 226/6 (2006), 629-645.
Heinbach, Wolf Dieter: Tarifbindung, Lohnstruktur und tarifvertragliche Flexibilisierungspotenziale. IAW-Forschungsbericht 69 (2009), Tübingen.
Jacobebbinghaus, Peter: Die Lohnverteilung in Haushaltsdatensätzen und in amtlich erhobenen Firmendaten, Wirtschaft und Statistik 3 (2002), 209-221.
Jirjahn, U. / Stephan, G.: Betriebliche Sonderzahlungen – Theoretische Überlegungen und empirische Befunde, in: B. Frick /R. Neubäumer /W. Sesselmeier (Hrsg.), Die Anreizwirkungen betrieblicher Zusatzleistungen, München, 33 – 67 Reihe / Serie: Organisationsökonomie humaner Dienstleistungen Nr. 06.(1999).
Kölling, Arnd und Stephan, Gesine: Überstunden und Mehrarbeitszuschläge. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel und den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen, Statistische Monatshefte 8 (1999), 484-490.
von Kulmiz, Leontine: Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer, Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung ?, Aachen 1999.
von Kulmiz, Leontine: Lohndiskriminierung von Frauen. Eine Analyse mit der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 5 (2001), 406-415.
Roualt, Dominique; Kaukewitsch, Peter; Söll, Horst: Verdienststruktur in Frankreich und Deutschland 1995 im Vergleich. Eine statistische Analyse der statistischen Zentralämter zur Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995, Wirtschaft und Statistik 11 (1998), 867-881.
Stephan, Gesine: Eine empirische Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, Statistische Monatshefte Niedersachsen 1 (1997), 5-11.
Stephan, Gesine: Die niedersächsische Gehalts- und Lohnstrukturerhebung als Basis arbeitsökonomischer Auswertungen, in: Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Nutzung von Unternehmensdaten aus der amtlichen Statistik, Spektrum Bundesstatistik, Band 14, Wiesbaden 1999.
Stephan, Gesine und Gerlach, Knut: Firmenlohndifferenziale und Tarifverträge - eine Mehrebenenanalyse, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 36, H. 4 (2003), 525-538
Stephan, G. / Gerlach, K.: Wage Settlements and Wage Setting: Evidence from a Multi-Level Model, Applied Economics 37 (2005), 2297 – 2306.

4 Datensatzbeschreibung

Der Scientific Use – File ist als Beschäftigten-Datensatz mit angespielten Betriebs- und Unternehmensinformationen aufgebaut.

4.1 Übersicht

Merkmal	Merkmalsbezeichnung
REGION	Region, in der der Betrieb seinen Sitz hat
BETR_ID	Kenn – Nummer des Betriebes
BEST_ID	Laufende Nummer des Betriebes
WZGRUPPE	Wirtschaftsgruppe
EF9	Leistungsgruppe
EF10	Geschlecht
EF11	Geburtsjahr
EF12U1	Monat des Eintritts in das Unternehmen
EF12U2	Jahr des Eintritts in das Unternehmen
BERUF	Berufsgruppe nach der Klassifikation der Berufe
EF16U1	Stellung im Beruf
EF16U2	Ausbildung
EF17	Art des Arbeitsvertrags
EF18	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
EF19	Bezahlte Normalarbeitsstunden im Berichtsmonat
EF20	Bezahlte Mehrarbeitsstunden im Berichtsmonat
EF21	Bruttomonatsverdienst insgesamt in Euro
EF22	Gesamtverdienst für Überstunden
EF23	Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit
EF24	Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)
EF25	Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)
EF26	Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr
EF27	Bruttojahresverdienst insgesamt in Euro
EF28	Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes
EF29	Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr 2006
EF36	Grundlage der Urlaubsberechnung
EF37	Betriebsübliche Wochenarbeitszeit
EF42	Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)
EF43	Ausbildungsschlüssel (ISCED)
EF44	Nettomonatsverdienst
EF51	Bezahlte Stunden (EF19) wurde geschätzt
TARIF	Bezahlung nach Tarifvertrag
TARIFART	Art des Tarifvertrages

TV_GEM	Gemeinsame Entgeltgruppen für Arbeiter und Angestellte
TV_PUNKT	Tarifvertrag mit Bezahlung nach Punktwerten der analytischen Arbeitsplatzbewertung
B_EF9	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital
Mag_b	Anzahl der Beschäftigten des Betriebes wurde mikroaggregiert
B_EF26	Anzahl Beschäftigte des Betriebes
B_EF26_A	Anteil der Beschäftigten des Betriebes an den Beschäftigten des Unternehmens in Prozent
B_EF11	Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent
B_EF12	Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent
B_EF21	Hochrechnungsfaktor 1. Stufe
B_EF22	Hochrechnungsfaktor 2. Stufe
B_EF23	Ergänzungsfaktor

4.2 Merkmalsbeschreibung

REGION

Region, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

- 1 Schleswig- Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin
- 2 Nordrhein- Westfalen
- 3 Hessen, Rheinland- Pfalz, Saarland
- 4 Baden- Württemberg, Bayern
- 5 Neue Bundesländer (ohne Berlin- Ost)
- 6 Alte Bundesländer (nur für Bergbau, mit Berlin- Ost)

BETR_ID Kenn – Nummer des Betriebes

Systemfreie Nummer für den Betrieb.

BES_ID Laufende Nummer des Beschäftigten

Fortlaufende Nummer je Betrieb.

WZGRUPPE Wirtschaftsgruppe

- 11 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (WZ03 10 – 14)
- 15 Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; Textilgewerbe, Bekleidungs- gewerbe, Ledergewerbe (WZ03 15 – 19)
- 20 Holzgewerbe, Herstellung und Verarbeitung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe; Herstellung von Möbeln, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling; Verlagsgewerbe; Druckgewerbe; Vervielfältigung von Ton-/Bild- und Datenträgern (WZ03 20 – 22, 36, 37)

- 25 Chemische Industrie, Kokerei, Mineralölverarbeitung (WZ03 23, 24)
- 26 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Herstellung und Verarbeitung von Glas, Keramik, Zement, Kalk, Gips u. ä.; Ziegelei (WZ03 25, 26)
- 30 Metallerzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau (WZ03 27, 28, 29)
- 32 Herstellung von Büromaschinen, EDV-Geräten u. -einrichtungen; Rundfunk-, Fernseh-, Nachrichtentechnik; Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung u. ä.; Medizin-/Mess-/Steuer- und Regelungstechnik, Optik (WZ03 30 – 33)
- 37 Fahrzeugbau (WZ03 34, 35)
- 43 Energie- und Wasserversorgung (WZ03 40, 41)
- 45 Hoch- und Tiefbau (WZ03 452)
- 46 Bauinstallationen (WZ03 453)
- 47 Vorbereitende Baustellenarbeiten; Sonstiges Ausbaugewerbe; Vermietung von Baumaschinen mit Personal (WZ03 451, 454, 455)
- 48 Kraftfahrzeughandel/-reparatur; Tankstellen; Handelsvermittlung; Großhandel (ohne Handel mit KFZ) (WZ03 50, 51)
- 51 Einzelhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern (WZ03 52)
- 52 Gastgewerbe (WZ03 55)
- 53 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt; Sonstiger Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen (WZ03 60, 61, 62) – Regionen 1 – 4
- 54 Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt; Sonstiger Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen; Sonstige Hilfs- u. Nebentätigkeiten für den Verkehr; Frachturnschlag / Lagerei; Reisebüros; Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung; Postdienste, private Kurierdienste und Fernmeldedienste (WZ03 60 – 64) – Region 5
- 57 Sonstige Hilfs- u. Nebentätigkeiten für den Verkehr; Frachturnschlag / Lagerei; Reisebüros; Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung; Postdienste, private Kurierdienste und Fernmeldedienste (WZ03 63, 64) – Regionen 1 – 4
- 63 Kreditgewerbe (WZ03 65)
- 64 Versicherungsgewerbe; Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten (WZ03 66, 67)
- 71 Grundstücks- und Wohnungswesen; Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal; Datenverarbeitung und Datenbanken; Forschung und Entwicklung (WZ03 70 – 73)
- 72 Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Markt- und Meinungsforschung, Management von Holdinggesellschaften; Architektur- und Ingenieurbüros; Technische, physikalische und chemische Untersuchung; Werbung (WZ03 741, 742, 743, 744)
- 73 Personal- und Stellenvermittlung, Überlassung von Arbeitskräften; Wach- und Sicherheitsdienste, Detekteien; Reinigung von Gebäuden, Inventar, Verkehrsmitteln; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (WZ03 745, 746, 747, 748)
- 80 Erziehung und Unterricht (WZ03 80)
- 85 Gesundheits- und Veterinärwesen; Sozialwesen (WZ03 85)
- 90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (WZ03 90)
- 91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (WZ03 91)
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung (WZ03 92)
- 93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (WZ03 93)

EF9 Leistungsgruppe

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen Eingruppierung.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.

Leistungsgruppe 1 (EF9 = 1)

Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2 (EF9 = 2)

Arbeitnehmer/innen) mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).

Leistungsgruppe 3 (EF9 = 3)

Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4 (EF9 = 4)

Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5 (EF9 = 5)

Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist.

Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

EF11 Geschlecht

- 1 männlich
- 2 weiblich

EF12U1 Monat des Eintritts in das Unternehmen

EF12U2 Jahr des Eintritts in das Unternehmen

BERUF Berufsgruppe nach der Klassifikation der Berufe (KldB 92)

- 10 Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe
- 11 Bergleute, Mineralgewinner
- 12 Steinbearbeiter, Baustoffhersteller; Keramiker, Glasmacher
- 13 Chemiewerker
- 14 Gummihersteller, Vulkaniseure; Kunststoffverarbeiter
- 15 Papierhersteller/-verarbeiter; Holzaufbereiter, Holzwarenmacher
- 16 Drucker
- 17 Metallerzeuger, Walzer, Former, Formgießer; Metallverformer, -
oberflächenbearbeiter, -verbinder
- 19 Schmiede, Installateure; Schlosser, Mechaniker; Werkzeugmacher, Metallfeinbauer
- 22 Elektriker; Montierer
- 24 Sonstige Metallberufe
- 25 Ernährungsberufe; Textil- und Bekleidungsberufe; Lederhersteller,
Leder- und Fellverarbeiter
- 27 Maurer, Betonbauer
- 28 Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer
- 29 Straßen-/Tiefbauer
- 30 Bauhilfsarbeiter
- 31 Bau-/Raumausstatter, Polsterer
- 32 Tischler, Modellbauer
- 33 Maler, Lackierer
- 34 Warenprüfer, Versandfertigmacher
- 35 Hilfsarbeiter
- 36 Maschinisten
- 37 Ingenieure
- 38 Chemiker, Physiker, Mathematiker
- 39 Techniker
- 40 Technische Sonderfachkräfte
- 41 Groß- und Einzelhandelskaufleute
- 42 Verkäufer
- 43 Sonstige Warenkaufleute
- 44 Bank-/Versicherungskaufleute

- 45 Speditions-/Fremdenverkehrskaufleute
- 46 Werbefachleute; Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer
- 47 Makler, Vermieter; Sonstige Dienstleistungskaufleute
- 48 Kraftfahrzeugführer
- 49 Sonstige Verkehrsberufe
- 50 Berufe des Nachrichtenwesens
- 51 Lagerverwalter, Lager-/Transportarbeiter
- 52 Unternehmer, Geschäftsführer
- 53 Abgeordnete, administrativ entscheidende Berufstätige
- 54 Rechnungskaufleute
- 55 EDV-Fachleute
- 56 Bürofachkräfte
- 57 Bürohilfskräfte
- 58 Dienst-/Wachberufe; Sicherheitsverwahrer
- 59 Rechtsverwahrer/-berater
- 60 Publizisten, Dolmetscher, Bibliothekare
- 61 Künstler und zugeordnete Berufe
- 62 Gesundheitsdienstberufe
- 63 Sozialpflegerische Berufe
- 64 Lehrer
- 65 Wirtschafts-/Sozialwissenschaftler, Statistiker
- 66 Wissenschaftler, anderweitig nicht aufgeführt
- 67 Gästebetreuer
- 68 Hauswirtschaftliche Berufe
- 69 Reinigungsberufe
- 70 Sonstige Berufe

EF16U1 Stellung im Beruf

Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

Kodierung des Berufschlüssels:

- 0 Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)
- 1 Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind
- 2 Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind
- 3 Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)
- 4 Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
- 5 Beamte in Vollzeit
- 6 Beamte in Teilzeit
- 7 Heimarbeiter/-innen
- 8 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden
- 9 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr

Erläuterung:

Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen die als Arbeiter/in aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen die als Angestellte entlohnt werden.

Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

Heimarbeiter/-innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden bei der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betrieblichen Arbeitszeit liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist,

die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

Bei 13465 Beschäftigten der Kategorie 8 „Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden“ ist beim Merkmal EF18 eine Arbeitszeit von 18 und mehr Stunden eingetragen worden.

Neben 11973 Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden gemäß EF18, wurden auch 6035 Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von mehr als 37 Stunden mit 9 „Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr „ kodiert.

EF16U2 Ausbildung

Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

Sonderschule wird wie Volks-/Hauptschule behandelt.

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

Kodierung:

- 1 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 2 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 3 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 4 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 5 Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule)
- 6 Hochschul-/Universitätsabschluss
- 7 Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

Das Ausbildungsniveau liefert einige fragliche Fälle: So sind 215 Arbeitnehmer mit Abitur jünger als 18, 500 Beschäftigte mit einem FH-Abschluss unter 21 und 44 Beschäftigte mit einem Uni-Abschluss unter 22 Jahre alt.

EF17 Art des Arbeitsvertrages

Kodierung der Arbeitsverträge:

- 1 unbefristet
- 2 befristet einschl. Praktikanten ohne Auszubildende
- 3 Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
- 4 Altersteilzeit
- 5 Geringfügig Beschäftigte
- 6 Beamte

Erläuterung:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen. Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 55. Lebensjahrs, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten, das mindestens 70 % des bisherigen Nettoarbeitsentgelts erreicht. Die Vereinbarung höherer Aufstockungsleistungen ist möglich.

Geringfügig Beschäftigte

Das deutsche Recht unterscheidet bei einer geringfügigen Beschäftigung (auch „Minijob“) zwischen zwei Formen, der geringfügig entlohnten und der kurzfristigen Beschäftigung. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich begrenzt ist auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse müssen wie andere Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung gemeldet werden.

EF18 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im Oktober 2006 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Alterszeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden.

EF19 Bezahlte Normalarbeitsstunden im Berichtsmonat

EF20 Bezahlte Mehrarbeitsstunden im Berichtsmonat

EF19 gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird.

Bei geringfügig Beschäftigten bei denen keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden.

Bei 278 Beschäftigten weisen EF18 und EF19 die gleiche Anzahl von Stunden aus. Hier wurden bei EF19 wahrscheinlich ebenfalls die Wochenstunden eingetragen.

Als *bezahlte Stunden* gelten die im Abrechnungszeitraum effektiv vergüteten Stunden, soweit sie der laufenden Abrechnungspraxis des Betriebes entsprechen.

Hierzu zählen:

- die in der dargestellten Abrechnungsperiode vergüteten geleisteten Normal- und Mehrarbeitsstunden,
- in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode vergütete Mehrarbeitsstunden, in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode abgefeierte und vergütete Stunden sowie in der Abrechnungsperiode geleistete und vergütete Stunden, die in einer späteren Periode abgefeiert, aber dann nicht bezahlt werden,
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden (Urlaubs-, Krankheits-, gesetzliche Feiertage sowie sonstige bezahlte Stunden, wie Arztbesuche, Betriebsausflug oder Familienfeiertage).

Werden Mehrarbeitsstunden beim Abfeiern mit einer erhöhten Zahl arbeitsfreier Stunden (etwa der 1,5- oder 1,25-fachen Zahl) ausgeglichen, ist die Zahl der arbeitsfreien Stunden anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind:

- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Normalarbeitsstunden (die in künftigen Perioden abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Mehrarbeitsstunden (die in künftigen Perioden entweder als Mehrarbeitsstunden bezahlt oder abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete Mehrarbeitsstunden, für die nur der Mehrarbeitsstundenzuschlag gezahlt wird, und die in der laufenden oder künftigen Periode abgefeiert und vergütet werden,
- als Urlaubsabgeltung oder Nachzahlung für vorangegangene Perioden abgerechnete Stunden,
- abgefeierte Stunden, die in Vorperioden geleistet und bereits bezahlt wurden.

Als Mehrarbeitsstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht; hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren. Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Mehrarbeitsstunden anzugeben.

EF21 Bruttomonatsverdienst Insgesamt in Euro

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF27 in Prozent)

Der Bruttomonatsverdienst ist definiert als der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ohne unregelmäßige Sonderzahlungen (sonstige Bezüge), aber zuzüglich folgender Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z.B. an Pensionskassen oder –fonds nach §3 Nr.63 des EStG.
- Steuerfreie Essenszuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z.B. von geringfügigen Beschäftigten.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.
- Die nicht jeden Monat vergüteten, sonstigen, steuerpflichtigen Bezüge (s. EF28). Jeden Monat gezahlte Prämien sollen hingegen in den Bruttomonatsverdienst einbezogen werden.

EF22 Gesamtverdienst für Überstunden

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF21 in Prozent)

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

EF23 Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF21 in Prozent)

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

EF24 Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF21 in Prozent)

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

EF25 Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF21 in Prozent)

Das Merkmal EF25 erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

EF26 Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z.B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen werden. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

EF27 Bruttojahresverdienst Insgesamt in Euro

1.000.000 = 1 Million Euro und mehr

Zum Bruttojahresverdienst rechnen der steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuer-richtlinien und die nicht jeden Monat vergüteten Sonderzahlungen (=EF28) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z.B. an Pensionskassen oder – fonds nach §3 Nr.63 des EStG
- Steuerfreie Essenszuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z.B. von geringfügigen Beschäftigten.

Nicht zum Bruttojahresverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.

EF28 Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF27 in Prozent)

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Dies sind z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

EF29 Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2006

EF29 gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2006 in Tagen – ohne Resturlaubstage.

Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitan- teil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angege- ben werden.

EF36 Grundlage der Urlaubstageberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäf- tigten zugrunde liegt:

- 4 4-Tage-Woche
- 5 5-Tage-Woche
- 6 6-Tage-Woche
- 7 7-Tage-Woche

EF37 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Betriebsübliche, d.h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten in Stunden.

EF42 Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal EF15 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller umgewandelt.

- 111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete
- 114 Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen
- 122 Produktions- und Operationsleiter
- 211 Physiker, Chemiker und verwandte Wissenschaftler
- 213 Informatiker
- 214 Architekten, Ingenieure und verwandte Wissenschaftler
- 221 Biowissenschaftler
- 222 Mediziner (ohne Krankenpflege)

- 231 Universitäts- und Hochschullehrer
- 232 Lehrer des Sekundarbereiches
- 235 Sonstige wissenschaftliche Lehrkräfte
- 241 Unternehmensberatungs- und Organisationsfachkräfte
- 242 Juristen
- 243 Archiv-, Bibliotheks- und verwandte Informationswissenschaftler
- 244 Sozialwissenschaftler und verwandte Berufe
- 245 Schriftsteller, bildende oder darstellende Künstler
- 311 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte
- 312 Datenverarbeitungsfachkräfte
- 313 Bediener optischer und elektronischer Anlagen
- 314 Schiffs-, Flugzeugführer und verwandte Berufe
- 315 Sicherheits- und Qualitätskontrolleure
- 321 Biotechniker und verwandte Berufe
- 322 Medizinische Fachberufe (ohne Krankenpflege)
- 323 Nicht-wissenschaftliche Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
- 332 Nicht-wissenschaftliche Lehrkräfte des Vorschulbereiches
- 334 Sonstige nicht-wissenschaftliche Lehrkräfte
- 341 Finanz- und Verkaufsfachkräfte
- 342 Vermittler gewerblicher Dienstleistungen und Handelsmakler
- 343 Verwaltungsfachkräfte
- 346 Sozialpflegerische Berufe
- 347 Künstlerische, Unterhaltungs- und Sportberufe
- 411 Sekretärinnen, Maschinenschreibkräfte und verwandte Berufe
- 412 Angestellte im Rechnungs-, Statistik- und Finanzwesen
- 413 Materialverwaltungs- und Transportangestellte
- 414 Bibliotheks-, Post- und verwandte Angestellte
- 419 Sonstige Büroangestellte
- 421 Kassierer, Schalter- und andere Angestellte
- 422 Kundeninformationsangestellte
- 512 Dienstleistungsberufe im hauswirtschaftlichen Bereich und im Gaststättengewerbe
- 513 Pflege- und verwandte Berufe
- 514 Sonstige personenbezogene Dienstleistungsberufe
- 516 Sicherheitsbedienstete
- 522 Ladenverkäufer, Verkaufs-, Marktstandverkäufer und Vorführer
- 610 Fach- und Hilfskräfte in der Landwirtschaft und Fischerei
- 711 Bergleute, Sprengmeister, Steinbearbeiter und Steinbildhauer
- 712 Baukonstruktions- und verwandte Berufe
- 713 Ausbau- und verwandte Berufe
- 714 Maler, Gebäudereiniger und verwandte Berufe
- 721 Former (für Metallguß), Schweißer, Blechkaltverformer, Baumetallverformer und verwandte Berufe
- 722 Grobschmiede, Werkzeugmacher und verwandte Berufe;
Maschinenmechaniker und –schlosser; Präzisionsarbeiter für Metall und verwandte Werkstoffe
- 724 Elektro- und Elektronikmechaniker und –monteure; Montierer
- 732 Töpfer, Glasmacher und verwandte Berufe

- 734 Druckhandwerker und verwandte Berufe
- 741 Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung und verwandte Berufe; Textil-, Bekleidungsberufe , Fell-, Lederverarbeiter, Schuhmacher und verwandte Berufe
- 742 Holzbearbeiter, Möbeltischler und verwandte Berufe
- 810 Anlagenbediener
- 820 Maschinenbediener
- 830 Fahrer von sonstigen Fahrzeugen und Bediener von mobilen Anlagen
- 832 Kraftfahrzeugführer
- 913 Haushaltshilfen und verwandte Hilfskräfte, Reinigungspersonal und Wäscher
- 914 Hausmeister, Fensterputzer und verwandtes Reinigungspersonal
- 915 Boten, Träger, Pförtner und verwandte Berufe
- 916 Müllsammler und verwandte Berufe
- 931 Hilfsarbeiter im Bergbau, Baugewerbe und in der Fertigung
- 933 Transport- und Frachtarbeiter

EF43 Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die im Merkmal EF16U2 verwendeten Ausbildungsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in die entsprechenden ISCED-Klassen umgewandelt.

EF44 Nettomonatsverdienst

(Falls EF27 = 1000000: Anteil an EF21 in Prozent)

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = EF21 \text{ (Bruttomonatsverdienst)} - (EF24 \text{ (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer)} + EF25 \text{ (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)})$

EF51 Bezahlte Stunden (EF19) wurden geschätzt

Liegen für die bezahlten Stunden eines Arbeitnehmers bei den Betrieben keine genau spezifizierten oder überhaupt keine Werte vor, dann werden diese geschätzt. EF51 gibt Aufschluss darüber, ob der bei EF19 stehende Wert geschätzt (EF51 =1) oder auf die Stunde genau angegeben wurde (EF51 = 0).

Geschätzte Werte (EF51 = 1) bei EF19 liegen vor, wenn beim ausgefüllten Erhebungsbogen folgende Bedingungen erfüllt sind:

Wenn EF19 im Erhebungsbogen nicht ausgefüllt ist, dann wird der Wert von EF19 berechnet durch $EF18 \text{ (vereinbarte Wochenarbeitszeit)} * 4,345 \text{ (durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat)}$

TARIF Bezahlung nach Tarifvertrag

- 0 Nein
- 1 Ja

Dieses Merkmal wird ausgewiesen, wenn es in der Kombination Region - Wirtschaftsgruppe weniger als drei Unternehmen gibt, die einen Firmentarifvertrag anwenden.
In allen anderen Fällen erfolgt eine differenziertere Ausweisung mittels des Merkmals TARIFART.

TARIFART Art des Tarifvertrages

- 0 kein Tarifvertrag
- 1 Kollektivtarifvertrag
- 2 Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung
- 9 Unbekannt oder keine Angabe

Dieses Merkmal wird nur ausgewiesen, wenn es in der Kombination Region - Wirtschaftsgruppe mindestens drei Unternehmen gibt, die einen Firmentarifvertrag anwenden.

TV_GEM Gemeinsame Entgeltgruppen für Arbeiter und Angestellte

TV_PUNKT Tarifvertrag mit Bezahlung nach Punktwerten der analytischen Arbeitsplatzbewertung

Bei der analytischen Arbeitsplatzbewertung wird die Tätigkeit in einzelne Bestandteile zerlegt, die regelmäßig anfallen. Jeder dieser Bestandteile wird mit einem gewichteten Punktwert bewertet. Je höher die Gesamtpunktzahl einer Tätigkeit, desto höher ist die Vergütung dafür.

- 0 nein
- 1 ja

B_EF9 Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Dieses Merkmal wird nur ausgewiesen, wenn es in der Kombination Region - Wirtschaftsgruppe mindestens drei Unternehmen gibt, bei denen die öffentliche Hand mit 50% und mehr am Unternehmenskapital beteiligt ist

Mag_b **Anzahl der Beschäftigten des Betriebes wurde mikroaggregiert**

0 nein

1 ja

B_EF26 **Anzahl Beschäftigte des Betriebes**

B_EF26_A **Anteil der Beschäftigten des Betriebes an den Beschäftigten des Unternehmens in Prozent**

B_EF11 **Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent**

B_EF12 **Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebes in Prozent**

B_EF21 **Hochrechnungsfaktor 1. Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Betriebe in der Schicht durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind.

B_EF22 **Hochrechnungsfaktor 2. Stufe**

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden müssen, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

Dieser Faktor wird neu berechnet, wenn die Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens mikroaggregiert wird (s. dazu auch die Anonymisierungsbeschreibung).

B_EF23 **Ergänzungsfaktor**

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (= Antwortverweigerungen) bei der Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten. Die „unechten Ausfälle“ (z.B. wegen Konkurs oder weil der Betrieb nicht mehr zur Auswahlgemeinschaft gehört) werden dabei als antwortende Betriebe gezählt.